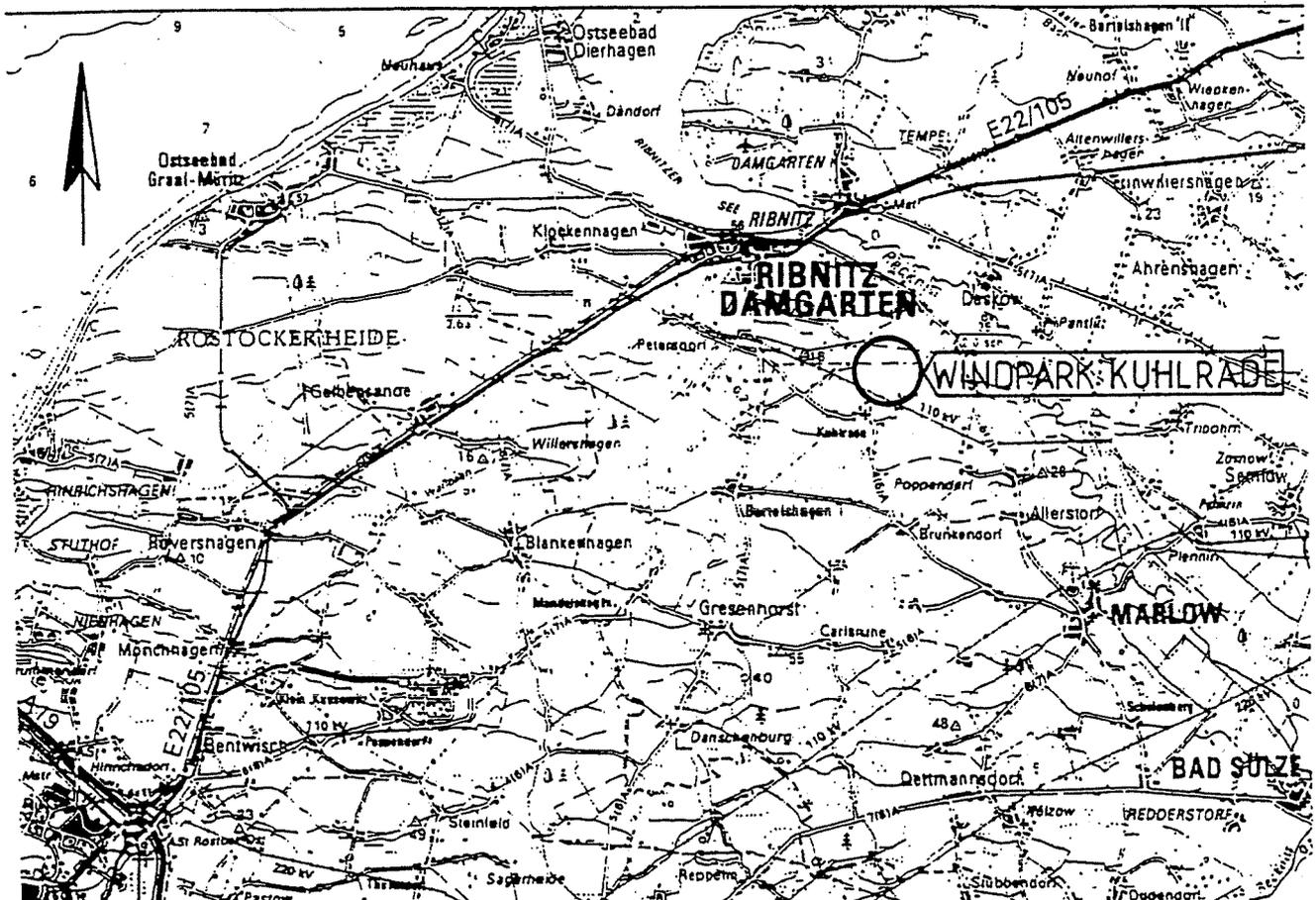


# STADT RIBNITZ-DAMGARTEN

## BEBAUUNGSPLANES NR. 40 -ÄNDERUNGSPLAN- "WINDPARK FREUDENBERG"

(TEILFLÄCHE DES WINDPARKS KUHLMRADE)

ÜBERSICHTSKARTE - M 1 : 200 000



# BEGRÜNDUNG

Stand 15.03.2001

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1.) Allgemeines
- 2.) Lage des Satzungsgebietes
- 3.) Inhalt und Ziel der Satzung
- 4.) Auswirkungen der 1. Änderung
- 5.) Kosten

### **1. Allgemeines**

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Windpark Freudenberg" ist seit dem 08.11.1999 rechtsverbindlich. Sie beinhaltet die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes "Fläche für Windkraftanlagen" mit ausgewiesenen Standorten für fünf Windenergieanlagen (WEA). Die Gesamtplanung des Windparks Kuhlrade umfaßte seinerzeit insgesamt 13 Neuanlagen, davon 8 in den Gemeinden Kuhlrade und Bookhorst, heute Ortsteile der Stadt Marlow, sowie die Anlage eines Umspannwerkes in Kuhlrade. Baurecht wurde über drei parallel laufende Bebauungsplanverfahren erreicht.

Aufgrund der während des Verfahrens geänderten Richtlinien zur Beurteilung der Schallemissionen war es insbesondere für den Teilbereich Freudenberg nicht mehr möglich, bei dem gewählten Anlagentyp N80 der Fa. Nordex dem Schutzanspruch der Anwohner vor unzulässigen Lärmmissionen gerecht zu werden, ohne die Leistung der Anlagen erheblich drosseln zu müssen. Dadurch wurde die Wirtschaftlichkeit des gesamten Windparks in Frage gestellt.

Inzwischen ist die technische Entwicklung von Windenergieanlagen soweit fortgeschritten, dass die Lärmmissionen der Anlagen auch in Freudenberg zu keinen unzulässigen Überschreitungen mehr führen. Die nun vom Betreiber geplanten leistungsstärkeren und schalloptimierten Anlagen der Firma Vestas V80-2,0 MW entsprechen aber bezüglich der Gesamthöhe nicht mehr den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Zudem ist eine Verschiebung der Standorte aus Gründen der gegenseitigen Abschattung erforderlich. Insgesamt sind jetzt nur noch zehn Neuanlagen (vorher 13) im Windpark Kuhlrade vorgesehen.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten sieht durch die zu erwartenden günstigeren Lärmmissionen auf die angrenzenden Wohngebiete des Ortsteils

Freudenberg einen hinreichend gewichtigen Allgemeinbelang gegeben, um die Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen. Von der Möglichkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird kein Gebrauch gemacht, um auch weiterhin Einflußmöglichkeit auf die Anzahl und Höhe der zukünftigen Windenergieanlagen im Stadtgebiet auszuüben zu können. Weiter ist zu berücksichtigen, dass nur die Beibehaltung des Geltungsbereiches raumordnerisch ohne Einfluß bleibt, da dieser inzwischen nicht mehr der Darstellung des Eignungsraumes im Regionalen Raumordnungsprogramm entspricht.

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat ihrerseits bereits die rechtlichen Voraussetzungen für ihren Teilbereich des Windparks geschaffen und die Satzungsbeschlüsse für die beiden Bebauungspläne der ehemaligen selbständigen Gemeinden Kuhlrade und Allerstorf aufgehoben. Von der Einleitung eines neuen Verfahrens wurde abgesehen, da die Privilegierung von Windenergieanlagen (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) dieses inzwischen entbehrlich macht.

Das Gesamtprojekt ist nur realisierbar, wenn auch die Stadt Ribnitz-Damgarten kurzfristig die baurechtlichen Voraussetzungen schafft.

## **2. Lage des Satzungsgebietes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 -Änderungsplan- ist identisch mit dem Geltungsbereich der Ursprungsfassung. Er umfaßt ca. 27,18 ha (Gesamtgröße des Windparks Kuhlrade ca. 82,6 ha).

## **3. Inhalt und Ziel der Satzung**

Das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 40 gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ wird beibehalten, ebenso die Anzahl der Standorte für Windenergieanlagen.

Da nun der leistungsstärkere Anlagentyp "Vestas: V80-2,0 MW" (Nennleistung 2.000 kW) vorgesehen ist, ist dementsprechend im Text (Teil B) die maximale Bauhöhe der einzelnen Windkraftanlagen einschließlich der Blattspitze um 18 m - neu: 118 m - über dem Erdboden anzuheben, was bezogen auf die Örtlichkeit einer maximalen Höhe von 143 m über HN entspricht. Die Nabenhöhe beträgt 78 m. Aus Gründen der Flugsicherung

werden die Auflagen des Luftverkehrsgesetzes zur Tages- und Nachtkennzeichnung erfüllt.

Satz 1 der Festsetzung unter Nr. 02 "Zulässige Nutzungen" unter (1) wird daher wie folgt geändert: "Windkraftanlagen, deren maximale Bauhöhe einschließlich der Blattspitze eine Höhe von 118 m über der Erdoberfläche nicht übersteigen darf."

Das geänderte Gesamtkonzept des Windparks erfordert weiter, die Zuordnung der einzelnen Anlagenstandorte (Nr. 6 bis 10) aus Gründen der Abschattung und Leistungsoptimierung untereinander anzupassen. Die Verschiebungen finden alle innerhalb der jeweiligen Grundstücke statt. Die Numerierung wird teilweise geändert.

- Standort Nr. 6 (vorher Nr. 3) wird ca. 85 m in Richtung Nordosten verschoben. Die Erschließung erfolgt nicht mehr von Süden, sondern vom vorhandenen Weg im Norden aus über das Flurstück 59; der Kaufvertrag des Betreibers über die erforderlichen Wegfläche liegt vor.
- Standort Nr. 7 (vorher Nr. 6) wird ca. 40 m nach Westen verschoben.
- Standort Nr. 8 wird ca. 40 m nach Süden verschoben.
- Standort Nr. 9 wird ca. 30 m nach Westen verschoben.
- Standort Nr. 10 wird ca. 70 m nach Südosten verschoben; dabei ist zu beachten, dass der Mindestabstand von 50 m von der Gasdruckleitung für den Standort eingehalten wird.

Für jeden Standort sind nach wie vor Baugrenzen von 50 x 50 m ausgewiesen.

Darüberhinaus sind die Festsetzungen der Ursprungsfassung in vollem Umfang übernommen worden.

#### **4. Auswirkungen der 1. Änderung**

##### Lärm:

Der Anlagentyp Vestas V80-2,0 MW ist mit einem langsam drehenden Rotor ausgestattet sowie mit einem Regelungssystem, das den Anstellwinkel der Rotorblätter zum Wind optimal einstellt. Dadurch ist es möglich, eine hohe Leistungsfähigkeit mit einer gleichzeitig geringer Geräuschentwicklung zu verbinden. Von daher kommt die Schallimmissionsberechnung für die

Umgebung des projektierten Windparkes Kuhlrade der "Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH" (Juli 2000) unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung zu dem Ergebnis, dass zu keiner Tages- und Nachtzeit eine Überschreitung der Richtwerte gegeben sein wird. Es kann somit gemäß TA-Lärm eine unzulässig hohe Belästigung der Anwohner unter den gegebenen Umständen und Vorgaben ausgeschlossen werden. Vorsorglich ist darüberhinaus im Text (Teil B) unter Punkt I.02.(1) ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 48,5 dB(A) pro m<sup>2</sup> (lt. Ergänzung zum o. g. Gutachten vom 22.03.2001) festgesetzt worden. Der Nachweis, dass durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen die im Bebauungsplan Nr. 40 -Änderungsplan- festgesetzten schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden können, ist vom Betreiber im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren konkret nachzuweisen. Darüberhinaus bleibt die Verpflichtung des Betreibers bestehen, nach Abschluß der Baumaßnahmen eine Nachvermessung zu veranlassen.

#### Schattenwurf:

Nach dem Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" vom 02.11.1998 ist bei der Bewertung der Auswirkung durch Schattenwurf sicherzustellen, dass Benutzer von Wohn- und Büroräumen nicht länger als 30 Minuten/Tag und maximal 30 Stunden/Jahr (Gesamteinwirkung) beeinträchtigt werden. Die Prognose des Schattenwurfes der Fa. Vestas (Stand 29.11.2000) kommt auf der Grundlage der tatsächlichen monatlichen Sonnenwahrscheinlichkeit nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes der nächstgelegenen Wetterstation in Barth zu dem Ergebnis, dass maximal - nur an einem Standort - mit 10,05 Std/Jahr zu rechnen ist. Die bei der "worst-case"-Betrachtung auftretenden Überschreitungen werden durch den örtlichen Bezug somit relativiert, so dass von keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen auszugehen ist. Vorsorglich wird der Text (Teil B) unter Punkt I.02.(5) folgendermaßen ergänzt: "Alle Windkraftanlagen sind mit einem Abschaltmodul auszurüsten, dass in Abhängigkeit von der Windrichtung, dem Sonnenstand und bereits erreichter Schattenwurfdauer beim Rezeptor die zur Überschreitung des Grenzwertes führenden Anlagen abgeschaltet werden. Die Belastung von Wohn- und Büroräumen mit alternierenden Schatten darf nicht länger als 30 Minuten je Tag max. 30 Stunden pro Jahr betragen."

#### Gasdruckleitung:

Die vorhandene Gasdruckleitung der VNG - Verbundnetz Gas AG tangiert den südöstlichen Teil des Geltungsbereiches. Der Verlauf der Leitung ist nachrichtlich übernommen worden einschließlich eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes von 6 m nach beiden Seiten. Bei der Festlegung des Standortes Nr. 10 innerhalb des vorgegebenen Baufeldes ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Schutz der Gasdruckleitung ein Mindestabstand von 50 m von der Leitung einzuhalten.

Eingriffs- und Ausgleichregelung:

Durch die nunmehr geplante größere Anlagenhöhe entsteht ein zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird der Eingriff durch die Bepflanzung einer ca. 4.000 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche in Form von zwei oder drei Feldgehölzinseln ausgeglichen. Geeignet ist die für den Eingriff des Gesamtwindparks vom Investor bereitgestellte Ausgleichsfläche: Flurstück 29, Flur 2 der Gemarkung Bookhorst/Rookhorst. Details zur Ausführung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

**5. Kosten**

Durch den Bebauungsplan Nr. 40 -Änderungsplan- "Windpark Freudenberg" als Teilfläche des Gesamtprojektes "Windpark Kuhlrade" entstehen der Stadt Ribnitz-Damgarten keine Kosten. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers, der Windpark ABF Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Am Weidengrund 2, 18337 Marlow. Erforderliche Anpassungen an den bestehenden Erschließungsvertrag werden über einen Nachtrag geregelt.

Ribnitz-Damgarten, den 25.03.2001

  
.....  
(Borbe)  
Bürgermeister